

## **Fallbeispiel:**

Einem Antrag auf Einsichtnahme in den Transparenzregistereintrag der XY-GmbH wurde am 01.01.2026 stattgegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren folgende Aufträge zu der Rechtseinheit eingetragen:

Auftrag 1 „Gültig von 01.04.2025, gültig bis 31.08.2025“

Auftrag 2 „Gültig von 01.09.2025, gültig bis auf Weiteres“

## **Was bedeutet das für den aktuellen Registerauszug?**

Da zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der Einsichtnahme am **01.01.2026** Auftrag 2 der aktuell gültige Auftrag der Rechtseinheit ist, wird bei Einsichtnahme mit der Option „Aktueller Registerauszug“ auch nur dieser beauskunftet.

Am **02.01.2026** wird ein neuer Auftrag zu der betreffenden Rechtseinheit eingereicht:

Auftrag 3 „Gültig vom 01.10.2025, gültig bis auf Weiteres“

Dem Antrag auf Einsichtnahme wurde am 01.01.2026 stattgegeben. Dies bedeutet, dass die Registerlage im erworbenen TR-Auszug abgebildet wird, die am 01.01.2026 bestand.

## **Achtung:**

Auftrag 3 ist kein Teil der abrufbaren Transparenzregisterauszüge. Dieser Auftrag kann **nur** durch einen **erneuten** Antrag auf Einsichtnahme (mit der Option „Aktueller Registerauszug“) abgerufen werden.

## **Was bedeutet das für den Gesamtzeitraum?**

Wurde bei am 01.01.2026 stattgegebenen Antrag auf Einsichtnahme die Option „Gesamtzeitraum“ gewählt, wird Ihnen neben dem aktuellen Registerauszug (Auftrag 2) auch der Inhalt von Auftrag 1 zur Verfügung gestellt. Der Gesamtzeitraum deckt in diesem Fall den Zeitraum bis einschließlich 01.01.2026 ab.

**Achtung:** Alle stattgegebenen Anträge auf Einsichtnahme bleiben in der Übersicht Ihrer Anträge erhalten und können erneut erworben werden. Bei einem solchen *Neuerwerb* erhalten Sie den Registerauszug, der die Registerlage zum Zeitpunkt der ursprünglichen Stattgabe wiedergibt.

Dies bedeutet für das hier dargestellte Beispiel, dass bei *erneutem* Abruf des Dokuments am 02.01.2026, welches *nach der Stattgabe des Antrages auf Einsichtnahme am 01.01.2026* zur Verfügung gestellt wurde, *nicht die Registerlage vom 02.01.2026* ersichtlich ist. Denn entscheidend ist der Zeitpunkt der Stattgabe des Antrages auf Einsichtnahme, der Auftrag 3 nicht umfasst.

## Was bedeutet das für einen festgelegten Zeitraum?

Mit der Auswahl der Option „festgelegter Zeitraum“ können Sie selbst bestimmen, welcher Zeitraum beauskunftet wird.

Bei Angabe des Zeitraumes *01.09.2025 – Registerauszug zum Zeitpunkt der Entscheidung über Ihren Antrag auf Einsichtnahme* wird bei einer Stattgabe am 01.01.2026 der Inhalt von Auftrag 2 beauskunftet.

Bei diesem festgelegten Zeitraum kann bei Stattgabe des Antrages auf Einsichtnahme am 01.01.2026 auch jetzt nicht der Inhalt des Auftrages 3 beauskunftet werden, da die Eintragung des Auftrag erst *nach* dem 01.01.2026, nämlich nach dem 02.01.2026 erfolgt. Es wird die Registerlage mit dem *Zeitraum vom 01.09.2025 – gültig bis auf weiteres* beauskunftet.

Bei Angabe des Zeitraumes *01.04.2025 - gültig bis 31.08.2025* wird entsprechend nur der Inhalt von Auftrag 1 beauskunftet.